

# RS OGH 1998/12/21 19Bs300/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1998

## Norm

StGB §293

### Rechtssatz

Ob das Vergehen eines Beamten, der in eigenen Dienst (Besoldungs-) Angelegenheiten seiner Dienstbehörde gegenüber falsche Tatsachen bestätigt, - wenn er sich nicht mangels Schaffung einer den Anforderungen des § 74 Z 7 StGB entsprechenden Urkunde mit dem zum Tatbestand gehörenden Vorsatz nach § 311 StGB strafbar macht - die "Fälschung eines Beweismittels" im Sinne des § 293 StGB zu verwirklichen vermag, ob somit die "schriftliche Lüge" Tatobjekt des § 293 StGB sein kann oder sich nur als "unwahre Parteienbehauptung" darstellt, hängt von ihrer im Einzelfall zu prüfenden Beweiseignung und Beweisbestimmung ab.

### Entscheidungstexte

- 19 Bs 300/98  
Entscheidungstext OLG Wien 21.12.1998 19 Bs 300/98

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000704

### Im RIS seit

14.11.2011

### Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)